



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1986

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20301	27. 3. 1986	RdErl. d. Innenministers Wehrmachtsbeamten – Fachprüfungen. Beamtenrecht; Anerkennung der Prüfungen für ehemalige Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes. Laufbahnverordnung (LVO); Zuständigkeiten des Landespersonalausschusses.	474
233	27. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Verdingungsordnung für Bauleistungen – Ausgabe 1979 –; – Ergänzungsband 1985 –	474
45	18. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Innenministers Vollzug der Preisangabenverordnung durch die Ordnungsbehörden	474
79023	18. 1. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung 85)	474

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
17. 3. 1986	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	486
	Innenminister	
10. 4. 1986	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1986	486

I.

20301

Wehrmachtsbeamten – Fachprüfungen.**Beamtenrecht****Anerkennung der Prüfungen für ehemalige Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes.****Laufbahnverordnung (LVO)****Zuständigkeiten des Landespersonalausschusses.**RdErl. d. Innenministers v. 27. 3. 1986 –
II A 2 – 2.23.02-6/86

Meine RdErl. v. 19. 12. 1951 (SMBl. NW. 20301), v. 22. 8. 1956 (SMBl. NW. 20301) u. v. 11. 5. 1962 (SMBl. NW. 20301) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1986 S. 474.

233

**Verdingungsordnung für Bauleistungen
– Ausgabe 1979 –****– Ergänzungsband 1985 –**Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr – VI A 3 – 0 1082 – 1
u. d. Finanzministers – 0 1082 – 1 – II D 4 –
v. 27. 3. 1986

Der RdErl. d. Finanzministers v. 24. 3. 1980 (SMBl. NW. 233) wird wie folgt geändert:

Nach „DIN 18339 Klempnerarbeiten“ wird folgender Absatz angefügt:

Die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Technischen Vorschriften (ADV) gelten in der Fassung des Ergänzungsbandes 1985 für Verträge, deren Eröffnungs-/Einreichungstermin nach dem 5. 2. 1986 liegt:

DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarbeiten
DIN 18350 Putz- und Stuckarbeiten
DIN 18352 Fliesen- und Plattenarbeiten

– MBl. NW. 1986 S. 474.

45

**Vollzug der Preisangabenverordnung
durch die Ordnungsbehörden**Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie – I/D 2 – 50 – 16 – 4/86
u. d. Innenministers – I C 3/70.17.14. –
v. 18. 3. 1986

1. Die Preisangabenverordnung (PAngV) vom 4. März 1985 (BGBl. I S. 580) dient dem Ziel, die Position des Verbrauchers durch Gewährleistung eines optimalen Preisvergleichs zu stärken; denn gute Preisvergleichsmöglichkeiten sind eine entscheidende Voraussetzung für das Funktionieren unserer marktwirtschaftlichen Ordnung (Amtliche Begründung zur PAngV, BAnz. Nr. 70 vom 13. April 1985).
2. Der Vollzug der PAngV obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden. Sie sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung vom 30. April 1985 – GV. NW. S. 380/SGV. NW. 45 –).
3. Bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen und bei der Bemessung der Höhe der Bußgelder (§ 8 PAngV i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Wirtschaftsstrafgesetz 1954) ist ein strenger Maßstab anzulegen.
4. Für die Fälle, in denen gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt worden ist, hat der Justizminister mit Rundverfügung v. 8. 11. 1985 die Staatsanwaltschaft-

ten gebeten, in den Verfahren auf das besondere öffentliche Interesse an einer angemessenen Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die PAngV hinzuweisen. Der Staatsanwalt soll in der Regel an der Hauptverhandlung teilnehmen, wenn

- die Verwaltungsbehörde dies angeregt hat (zu vgl. Nr. 287 Abs. 2 Buchstabe e) RiStBV) oder
- mit einer gerichtlichen Einstellung des Verfahrens nach § 47 Abs. 2 OWiG in Fällen gerechnet werden muß, in denen dies vom Standpunkt des öffentlichen Interesses nicht vertretbar erscheint (zu vgl. § 75 Abs. 2 OWiG, Nr. 287 Abs. 2 Buchstabe f RiStBV).

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 9. 11. 1981 (SMBl. NW. 45) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1986 S. 474.

79023

**Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden
bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und
Privatwaldes (Entgeltordnung 85)**RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 18. 1. 1986 – IV A 3 20-64-00.01

Aufgrund des § 11 Abs. 3 Satz 3 des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546/SGV. NW. 790) wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammern und im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende Regelung erlassen:

- 1 Arten der tätigen Mithilfe
 - 1.1 Zur tätigen Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes zählen:
 - die technische Betriebsleitung,
 - der forstliche Betriebsvollzug (Beförsterung),
 - Einzelleistungen,
 - die Forsteinrichtung.
 - 1.2 Die technische Betriebsleitung im Sinne dieser Richtlinien umfaßt im einzelnen:
 - Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens der Zwischenprüfung,
 - Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachtragspläne,
 - Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten,
 - Nachweisung des Betriebsgeschehens durch Statistiken.
 Auch wenn diese Tätigkeiten von der Forstbehörde übernommen werden, bleibt die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung – sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite – beim Waldbesitzer.
 Nicht zur technischen Betriebsleitung im Sinne dieser Richtlinien zählen:
 - Holzverkaufshilfe,
 - Waldarbeiterlohnberechnung,
 - Gutachten.
 - 1.3 Zur Beförsterung im Sinne dieser Richtlinien zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind. Dazu rechnet auch die Holzernte-hilfe.
 Nicht zur Beförsterung im Sinne dieser Richtlinien zählen:
 - Jagdausübung,
 - Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze,
 - Forstschutz,
 - Holzverkaufshilfe,
 - Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers.

- 1.4 Einzelleistungen im Sinne dieser Richtlinien bestehen in der Erledigung
- 1.4.1 von Teilaufgaben der technischen Betriebsleitung bzw. der Beförderung oder
- 1.4.2 von Aufgaben, die über den Rahmen der technischen Betriebsleitung bzw. Beförderung hinausgehen.
- 1.5 Zur Forsteinrichtung zählen:
Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens einschließlich Forstvermessung und eines Abschnittes Naturschutz und Landschaftspflege, Vornahme von Zwischenprüfungen.
Nicht zur Forsteinrichtung zählt die Vermessung der Eigentumsgrenzen.
- 2 Übernahme der Aufgaben
- 2.1 Die Übernahme der technischen Betriebsleitung setzt den Abschluß eines schriftlichen Betriebsleitungsvertrages nach Muster Anlage 1 voraus. Mindestaufgabe nach diesem Vertrag muß die volle Übernahme der technischen Betriebsleitung gemäß Nr. 1.2 sein. Einzelleistungen gemäß Nr. 1.4.2 können zusätzlich in dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten vereinbart werden.
- 2.2 Die Übernahme der Beförderung setzt den Abschluß eines schriftlichen Beförderungsvertrages nach Muster Anlage 1 voraus. Mindestaufgabe nach diesem Vertrag muß die volle Übernahme der Beförderung gemäß Nr. 1.3 sein. Einzelleistungen gemäß Nr. 1.4.2 können zusätzlich in dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten vereinbart werden.
- 2.3 Betriebsleitungs- und Beförderungsverträge sind von den unteren Forstbehörden vorbehaltlich der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde auf unbestimmte Zeit abzuschließen. Eine Kündigung während der ersten 10 Jahre ist nur aus wichtigen Gründen oder im Falle des Absatzes 2 zulässig. Nach Ablauf von 10 Jahren kann jede der Vertragsparteien den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem vereinbarten Entgelt zugrundeliegenden Sätze (vgl. Nr. 4.1) seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v. H. jährlich, steht den Vertragspartnern ein Kündigungsrecht zu.
- 2.4 Bei einer Anpassung der Betriebsleitungs- und Beförderungsverträge an neue Entgelte ist jeweils der neueste Flächenstand oder Hiebssatz zugrunde zu legen.
Ändert sich während der Laufzeit der jeweiligen Entgeltordnung die dem Vertrag zugrundeliegende Fläche oder der Hiebssatz um mehr als 10 v. H., ist unverzüglich in einem Nachtragsvertrag das Entgelt mit Wirkung vom 1. 1. neu zu vereinbaren.
Dieser Nachtragsvertrag bedarf der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde.
- 2.5 Bei Einzelleistungen ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Waldbesitzer und Forstbehörde nur dann erforderlich, wenn es sich um eine häufig zu wiederholende oder umfangreiche Tätigkeit handelt.
Diese Vereinbarungen dürfen nur für die Laufzeit der Entgeltfestsetzung (vgl. Nr. 4.1) abgeschlossen werden.
- 2.6 Die Übernahme von Forsteinrichtungsarbeiten setzt den Abschluß eines schriftlichen Forsteinrichtungsvertrages nach Muster Anlage 2 voraus.
Der Vertrag ist zwischen dem Waldbesitzer und der unteren Forstbehörde vorbehaltlich der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde abzuschließen.
- 3 Abrechnungsverfahren
- 3.1 Die Entgelte für die technische Betriebsleitung aufgrund eines Betriebsleitungsvertrages und für den Betriebsvollzug aufgrund eines Beförderungsvertrages sind durch Annahmeardnung für laufende Einnahmen von der unteren Forstbehörde einzuziehen. Die Entgelte für Forsteinrichtungsarbeiten sind durch Annahmeardnung für einmalige Einnahmen von der unteren Forstbehörde zu vereinnahmen.
- 3.2 Für die Abrechnung der Entgelte für Einzelleistungen gilt folgendes:
- 3.2.1 Ausgeführte Einzelleistungen sind in dem Vordrucksatz ETM 1 „Leistungsnachweis über tätige Mithilfe“ nach Muster Anlage 3 im Durchschreibeverfahren einzutragen. Bei automatisierter Fertigung der Holzrechnungen ist die Ausfüllung des Vordrucks ETM 1 bei Holzverkaufshilfe – ggf. auch bei Holzernte-hilfe – entbehrlich.
Die Leistung muß durch die Unterschrift des Forstbediensteten, sie kann zusätzlich durch die Unterschrift des Waldbesitzers bestätigt werden.
Die Teile 1 der Vordrucke sind bei tätiger Mithilfe durch den Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk von diesem monatlich dem Forstamt vorzulegen.
Der Teil 2 ist zur unverzüglichen Benachrichtigung des Waldbesitzers bestimmt.
Der Teil 3 verbleibt beim Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk und ist 1 Jahr lang aufzubewahren.
Bei Einzelleistungen anderer Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.
- 3.2.2 Aufgrund des Teiles 1 des Vordruckes ETM 1 stellt die untere Forstbehörde dem Waldbesitzer unter Verwendung des Vordrucksatzes ETM 2 nach Muster der Anlage 4 Entgelte für Einzelleistungen in Rechnung,
entweder unmittelbar nach Erbringung der Einzelleistung oder
jeweils zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. j. J. für die Leistungen im Vorvierteljahr, die nicht sofort in Rechnung gestellt wurden.
Sofern Entgelte für Holzernte- und Holzverkaufshilfe in Verrechnung mit dem Holzerlös über eine Vermarktungseinrichtung eingezogen werden, ist für diese Entgelte unter Verwendung des Vordrucksatzes ETM 2 eine gesonderte Rechnung auszustellen.
Teil 3 des Vordrucksatzes ETM 2 verbleibt bei der unteren Forstbehörde und ist 1 Jahr lang aufzubewahren.
Bei Entgeltberechnung im Zuge der automatisierten Holzbuchführung tritt an die Stelle des Vordrucks ETM 2 der Vordruck AHV 2.6.
- 3.3 Entgelte für technische Betriebsleitung, Beförderung und Einzelleistung sowie für Forsteinrichtungsarbeiten sind bei Kapitel 10 260 Titel 111 10 zu vereinnahmen.
- 4 Entgelte
- 4.1 Zur Berechnung der Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden gelten bis zum 31. 12. 1988 die unter Nr. 4.2 bis 4.6 aufgeführten Sätze.
Unter Berücksichtigung der Personalkostenentwicklung können ab 1. 1. 1989 und von diesem Zeitpunkt ab jeweils nach Ablauf von 3 Jahren neue Entgelte festgesetzt werden (vgl. Nr. 2.3). Mit diesen Sätzen sind alle Personal- und Sachausgaben – einschließlich Reisekosten – abgegolten. Je Rechnung (vgl. Nr. 3.2.2) sind mindestens 10,- DM zu fordern.
- 4.2 Technische Betriebsleitung je Jahr 15,- DM/ha für die ersten 100 ha Forstbetriebsfläche und 10,- DM/ha für jeden weiteren Hektar Forstbetriebsfläche.
- 4.3 Beförderung je Jahr
Grundbetrag 28,- DM/ha Forstbetriebsfläche
Steigerungsbetrag 7,75 DM/Erntefestmeter/Hiebssatz.
- 4.4 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie Gemeinschaftswaldungen zahlen für die technische Betriebsleitung und Beförderung:

Anlage 1

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 2

- Für Mitglieder mit einem Waldbesitz (je Jahr und ha Forstbetriebsfläche)
- | | |
|---------------------|----------|
| bis 50 ha | 5,70 DM |
| über 50 bis 100 ha | 9,60 DM |
| über 100 bis 200 ha | 17,10 DM |
| über 200 bis 500 ha | 26,10 DM |
| über 500 bis 800 ha | 41,40 DM |
| über 800 ha | 59,— DM. |
- Das Entgelt des Zusammenschlusses bzw. des Gemeinschaftswaldes ermäßigt sich um 50%, wenn bei mindestens 75 v. H. der Mitglieder der Waldbesitz 25 ha nicht übersteigt.
- Bei der Ermittlung der Entgelte für Gemeinschaftswaldungen sind die ideellen Anteile in Flächen umzurechnen.
- 4.5 Einzelleistungen
- 4.5.1 Bei Inanspruchnahme eines Beamten (Angestellten) des höheren Dienstes 51,— DM/ Stunde
- 4.5.2 Bei Inanspruchnahme eines Beamten (Angestellten) des gehobenen oder mittleren Dienstes 39,— DM/ Stunde
- 4.5.3 Für maschinelle Holzbuchführung (Personal- und Sachkosten) 22,— DM je begonnene halbe Stunde
- 4.5.4 Für folgende Einzelleistungsgruppen gelten nachstehende Entgeltsätze:
- 4.5.4.1 Für Holzerntehilfe bestehend aus:
Auszeichnen,
Aushaltung,
Aufmessen, buchmäßiger Holzaufnahme und Holzerntekostenberechnung 3,30 DM je Festmeter
0,85 DM je Raummeter.
- Nach Gewicht vermessenes Industrieholz ist in Raummeter umzurechnen und mit dem Satz für Raummeter zu entgelten.
- 4.5.4.2 Für Holzverkaufshilfe bestehend aus:
Käufervermittlung, Verkauf nach mündlichem oder schriftlichem Meistgebot, Abschluß des Kaufvertrages, Holzvorzeigung, buchmäßige und finanzielle Verkaufsabwicklung 1,15 DM je Festmeter
0,30 DM je Raummeter.
- Nach Gewicht vermessenes Industrieholz ist in Raummeter umzurechnen und mit dem Satz für Raummeter zu entgelten.
- 4.5.4.3 Für Waldarbeiterlohnberechnung bestehend aus: Brutto Lohnberechnung und Nettolohnberechnung je Waldarbeiter und Monat 23,— DM
- 4.5.5 Für Gutachten zur Waldbewertung bis zu 100 000 DM des Verkehrswertes bzw. des Wertes des Gutachtensgegenstandes 2 v. H. mindestens jedoch 200,— DM
für die weiteren 400 000 DM 1,5 v. H.
für die folgenden 500 000 DM 1 v. H.
für den 1 000 000 DM übersteigenden Teil 0,5 v. H.
- 4.5.6 Hilfeleistung beim Holzaufmessen durch eine zweite von der Forstbehörde bezahlte Kraft 1,70 DM je Festmeter
0,40 DM je Raummeter.
- 4.6 Forsteinrichtung
- 4.6.1 Für Erstellung von Betriebsgutachten 13,50 DM/ha
- 4.6.2 Für die Erstellung von Betriebsplänen bei einer Forstbetriebsfläche von:
bis 500 ha 40,— DM/ha
über 500 ha 31,— DM/ha.
- 4.6.3 Für die Vornahme von Zwischenprüfungen bei einer Forstbetriebsfläche von:
bis 100 ha 6,50 DM/ha
101–500 ha 16,50 DM/ha
über 500 ha 12,50 DM/ha.
- 4.6.4 Die Forsteinrichtung (Nrn. 4.6.1 bis 4.6.3) erfolgt bei Körperschaftswald, bei Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen und bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit gemeinsamem Betriebsplan kostenlos, sofern der Forstbetrieb mit der Forstbehörde einen Betriebsleitungsvertrag abgeschlossen hat.
- 4.6.5 In den Entgelten nach Nrn. 4.6.1 und 4.6.2 ist die Lieferung von drei Exemplaren der zum Betriebsplan bzw. -gutachten gehörenden Forstbetriebskarten enthalten.
- 5 Schlußbestimmungen
- 5.1 Dieser Erlass tritt – mit Ausnahme der Nrn. 4.5 und 4.6 – mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Die Nrn. 4.5 und 4.6 gelten ab 15. Februar 1986.
- 5.2 Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 15. 4. 1983 (SMBL. NW. 79023) außer Kraft.

Muster

**Betriebsleitungsvertrag
und
Beförsterungsvertrag*)**

Zwischen dem Waldbesitzer / Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name)

.....
(Anschrift) (nachfolgend Waldbesitzer genannt)

und der unteren Forstbehörde

in
(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer

..... als Landesbeauftragten - Höhere Forstbehörde in

.....
folgender Vertrag geschlossen:

*) Nichtstreffendes streichen.

§ 1

Auf Antrag des Waldbesitzers übernimmt das Forstamt

- a) die technische Betriebsleitung
- b) die Beförderung

für den Waldbesitz _____ auf _____ ha

§ 2

(1) Zur technischen Betriebsleitung zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges. Die technische Betriebsleitung umfaßt im einzelnen Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens und der Zwischenprüfung.

Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachtragspläne im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer, Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten, Nachweisung des Betriebsgeschehens.

Nicht zur technischen Betriebsleitung zählen:

- Holzverkaufshilfe,
- Waldarbeiterlohnberechnung.
- Gutachten.

(2) Zur Beförderung zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind, insbesondere

1. jährliche Wirtschaftsplanvorschläge, evtl. Vorschläge für Nachtragspläne,
2. Pflanzen- und Materialbestellung,
3. Anlage von Kulturen (Vorarbeiten und Durchführung einschl. des Arbeitereinsatzes und der forsttechnischen Aufsicht),
4. Kulturpflege (Umfang wie vor),
5. Bestandespflege einschl. der Schlagaufsicht,
6. Holzaufnahme (Aushaltung und Vermessen),
7. Anfertigen der Holzaufnahmebücher und Holzverkaufslisten
8. Planung und Leitung von Wege- und Wasserbauarbeiten, evtl. Durchführung mit eigenen Arbeitskräften,
9. andere Einzelaufgaben des Betriebsvollzuges z. B.

Nicht zur Beförderung zählen:

- Jagdausübung
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze,
- Forstschutz
- Holzverkaufshilfe,
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers.

§ 3

(1) Der Waldbesitzer überträgt dem Forstamt
die Holzverkaufshilfe,
die Brutto- und Nettolohnberechnung*)
als zusätzliche Einzelleistungen.

(2) Bei der Erfüllung der zusätzlichen Einzelleistungen nach Absatz 1 haftet das Land dem Waldbesitzer nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Bediensteten.

§ 4

(1) Das Forstamt führt die übernommenen Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftsziele und Planungen des Waldbesitzers nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen durch.

Die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung – sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite – bleibt beim Waldbesitzer.

Sonderwünsche des Waldbesitzers werden berücksichtigt, sofern sie dem Forstamt rechtzeitig mitgeteilt worden sind.

(2) Der Waldbesitzer hat keinen Anspruch auf die Erbringung der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 5

- (1) Für die Übernahme der technischen Betriebsleitung zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM jährlich.
- (2) Für die Übernahme der Beförderung zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM jährlich.
- (3) Das Entgelt ist jeweils zum 1. Juli j. Jahres an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in unter Angabe des Kennwortes „Tätige Mithilfe“ zu zahlen.
- (4) Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 6

Das Entgelt für Einzelleistungen gemäß § 3 wird dem Waldbesitzer vom Forstamt gesondert aufgrund der Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

§ 7

- (1) Die Entgelte in § 5 sind aus der Entgeltordnung, RdErl. v. (SMBL NW. 79023), hergeleitet.
- (2) Das Forstamt kann die Entgeltsätze einer neuen Festsetzung durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anpassen.

§ 8

- (1) Der Vertrag beginnt am und endet am
- (2) Er kann vorzeitig gekündigt werden, wenn sich auf Grund der Neufestsetzung der Entgelte die Entgelte aus diesem Vertrag seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v. H. jährlich ändern.
- (3) Bei einer Anpassung der Betriebsleitungs- und Beförderungsverträge an neue Entgeltsätze wird jeweils der neueste Flächenstand oder Hiebssatz zugrunde gelegt.
- Ändert sich während der Laufzeit der jeweiligen Entgeltordnung die dem Vertrag zugrundeliegende Fläche oder der Hiebssatz um mehr als 10 v. H., wird unverzüglich in einem Nachtragsvertrag das Entgelt neu vereinbart.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter
- Höhere Forstbehörde -

Muster

**Vertrag
über die
Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten**

Zwischen dem Waldbesitzer / Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name)

(nachfolgend Waldbesitzer genannt)

.....
(Anschrift)

und der unteren Forstbehörde

in

(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer

..... als Landesbeauftragten - Höhere Forstbehörde -

in folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Auftragserteilung

Der Waldbesitzer erteilt den Auftrag zur Aufstellung eines Betriebsplanes / Betriebsgutachtens / einer Zwischenprüfung für den etwa ha großen Wald.

§ 2

Arbeitsverfahren

Der Betriebsplan / das Betriebsgutachten / die Zwischenprüfung ist gemäß der 1. VO zur Durchführung des Landesforstgesetzes aufzustellen.

§ 3

Beginn und Beendigung der Arbeiten

Mit den Arbeiten soll etwa am begonnen werden.

Sie sind bis zum zu beenden.

§ 4

Überlassen von Unterlagen

Der Waldbesitzer stellt dem Forsteinrichter auf Wunsch alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen für die Forsteinrichtung, Vermessung und Kartenherstellung zur Verfügung. Soweit er keine Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und keine Lichtpausen der Flurkarten einschließlich etwa vorhandener Luftbilder nach dem neuesten Stand besitzt, werden diese Unterlagen (auf Kosten des Waldbesitzers*) durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen beschafft.

§ 5

Gestellung von Hilfskräften

Der Waldbesitzer stellt auf Anforderung des Forsteinrichters unentgeltlich Hilfskräfte zur Verfügung.

Die Grenzen der Waldeinteilung sind auf Kosten des Waldbesitzers aufzuheben und zu räumen.

*) Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu streichen

§ 6**Entgelte und ihre Erhebung**

Der Waldbesitzer zahlt für die Forsteinrichtungsarbeiten ein Entgelt in Höhe von DM/ha.

Der Berechnung der Entgelte wird die im Flächenbuch bzw. Flächenschweis festgesetzte forstliche Betriebsfläche, aufgerundet auf volle Hektar, zugrunde gelegt.

In dem Entgelt ist die Lieferung von drei Exemplaren der zum Betriebsplan bzw. -gutachten gehörenden Forstbetriebskarten enthalten. Nicht enthalten sind in dem Entgelt die Kosten für Sonderleistungen (§ 8).

Entsprechend dem jeweiligen Arbeitsfortschritt leistet der Waldbesitzer nach Anforderung durch das Forstamt Abschlagszahlungen. Die Schlußzahlung der Entgelte ist nach Auslieferung des Betriebsplanes / Betriebsgutachtens zu leisten.

Abschlags- und Schlußzahlungen sind an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in unter Angabe des Kennwortes „Tätige Mithilfe Forsteinrichtung“ zu zahlen.

Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 7**Anerkennung**

Nach Abschluß der Forsteinrichtungsarbeiten findet eine Schlußverhandlung mit dem Waldbesitzer statt.

In der Schlußverhandlung soll der Betriebsplan / das Betriebsgutachten geprüft, erläutert und durch Unterschrift des Waldbesitzers anerkannt werden.

§ 8**Sonderleistungen**

Sonstige Vereinbarungen über Leistungen und Kosten sind schriftlich zu treffen.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter
– Höhere Forstbehörde –

Forstamt:

Teil 1 Für das Forstamt

Teil 2

Teil 3

Betriebsbezirk:

Leistungsnachweis über tätige Mithilfe

Name und Anschrift des Waldbesitzers:

--	--	--	--	--

--	--	--	--	--

Folgende entgeltpflichtigen Arbeiten wurden ausgeführt:

Datum	Schl.	Bezeichnung der Einzelleistung	Menge				Einheit

Das Entgelt wird vom Forstamt in Rechnung gestellt.

Es richtet sich nach der Entgeltfestsetzung durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

Anerkannt:

Aufgestellt, den 19

.....
(Waldbesitzer).....
(Forstbediensteter)

Forstamt:

Betriebsbezirk:

A2:

HUL-E, Seite Nr.

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen

Teil 1: Für die Kasse

--	--	--	--	--

Rechnung Nr.

Annahmeanordnung

H. J. 19 Buchungsstelle:

Einzelplan Kap. Tit.

[illegible]

1111

[illegible]

in Worten:

Rechnungsbetrag
..... Deutsche Mark

14

Fälligkeit: sofort/am

Der Betrag ist zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzuziehen und wie angegeben zu buchen.

.....den.....19.....

Unterschrift des Anordnungsbeauftragten

An die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer

Sachlich und rechnerisch richtig:

Neue und Antisbezeichnung Verg. Gr.

Prüfungsvermerk des Rechnungsamtes

01

02

03

04

II.

**Minister für Wirtschaft
Mittelstand und Technologie****Erteilen und Erlöschen
von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit
als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
v. 17. 3. 1986 - III/A 1 - 12 - 71

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201), gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Erlaubniserteilung
Benecke	Norbert	4100 Duisburg	23. 12. 1985
Maly	Reinhard	4230 Wesel	5. 2. 1986

Der Ort der gewerblichen Niederlassung wurde verlegt bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Verlegung
Pastor	Josef	4300 Essen	1. 9. 1985
Meisen	Michael	4132 Kamp-Lintfort	1. 10. 1985
Kotzian	Günter	4100 Duisburg	1. 10. 1985
Kuschke	Michael	4650 Gelsenkirchen	1. 10. 1985
Hofmann	Wolfgang	4100 Duisburg	2. 1. 1986

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Tod:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Prof. Dr.-Ing. Spettmann	Johann	5100 Aachen	23. 1. 1986

- MBl. NW. 1986 S. 486.

Innenminister**Anteil der Gemeinden an der
Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1986**

RdErl. d. Innenministers v. 10.4. 1986 -
III B 2 - 6/010 - 901/86

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1986 auf

DM 1818660792,93

festgesetzt.

- MBl. NW. 1986 S. 486.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6868/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6868/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3568